



Gemeinde
Schönbrunn

Bebauungsplan
Solarpark Büschel
Gemarkung Schwanheim

Fachbeitrag Artenschutz

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Siifer-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Im Auftrag von:

WEBW Neue Energie GmbH
Herzogstraße 6 A
70176 Stuttgart

Inhalt

Seite

1	Aufgabenstellung	3
2	Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3	Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	6
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1	Europäische Vogelarten	8
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.2.1	Reptilien.....	10
4.2.2	Fledermäuse.....	11
4.2.3	Haselmaus	11
4.2.4	Amphibien.....	11
4.2.5	Tag- und Nachtfalter	12

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, BP Solarpark Büschel, Schwanheim, Vorläufige
Ergebnistabelle, April 2026

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schönbrunn stellt auf Gemarkung Schwanheim den rd. 5,9 ha großen Bebauungsplan „Solarpark Büschel“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf. Ziel ist der Bau und Betrieb eines Solarparks.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

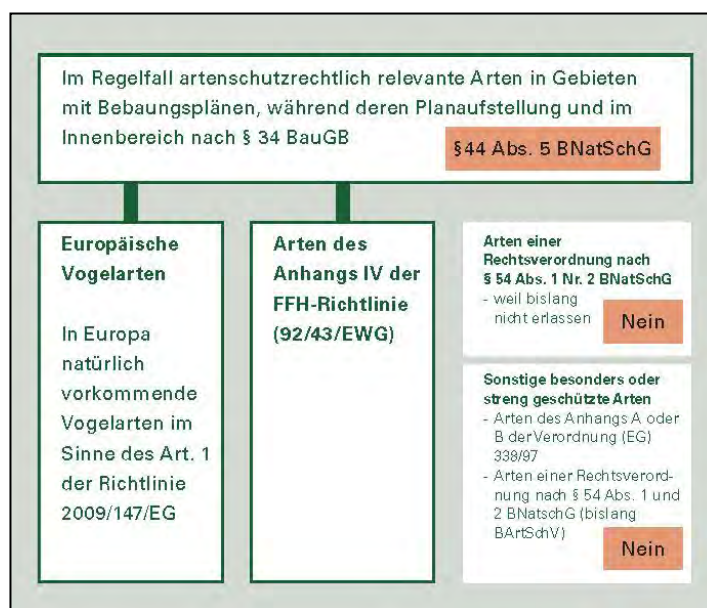
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet umfasst weitgehend eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche südlich von Schwanheim. In 2025 war Mais und in 2026 scheinen Zuckerrüben angebaut zu werden.

Das Ackergrundstück ist nach Norden, Osten und Süden von einem gemeindlichen Wegegrundstück umgeben. Dieser ist im Norden in Form eines Graswegs erkennbar. Er wird bei der Bestellung der Felder jedoch offenbar regelmäßig in Mitleidenschaft gezogen. Im Frühjahr 2026 ist er abschnittsweise fast vegetationsfrei.

Östlich und südlich schließt Wald an. Es handelt sich um gemischte Bestände mit u.a. mittelalten, teilweise auch älteren Buchen, Eichen, einigen Kirschen, aber auch Fichten und Douglasien. Der Unterwuchs ist licht bis nicht vorhanden. Entlang des Waldrands sind – vermutlich wegen der Verschattung durch den Wald – schmale Streifen aus der ackerbaulichen Nutzung genommen. Sie sind mit einer artenarmen, grasreichen Ruderalvegetation bewachsen. Die Wegegrundstücke sind im Gelände nicht explizit erkennbar. Die Grünstreifen werden offenbar regelmäßig befahren. Entlang des Waldrands ist zum Schutz vor Wildschäden ein Elektrozaun mit doppelter Litze gespannt, der sowohl im Herbst 2025 als auch bei den Begehungen im Frühjahr 2026 vorhanden war.

Im Westen grenzt die Landesstraße L590 an. Der Grünstreifen entlang der Straße ist sehr schmal, die ackerbauliche Nutzung ragt in das Straßengrundstück hinein.



Abb.: Blick auf Plangebiet und den „Grasweg“ von Nordwesten (April 2026)



Abb.: Blick vom Waldrand Richtung Schwanheim (Herbst 2025)



Abb.: Waldrandsituation im Osten (April 2026)

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und Betrieb eines (verhältnismäßig kleinen) Solarparks schaffen. Er setzt hierfür überwiegend ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (SO_{PV}) fest. Ackerflächen werden im Rahmen der GRZ von 0,6 großflächig mit Photovoltaik-Modulreihen überstellt. Die Module dürfen bis zu 4,00 m hoch werden, die Modulunterkante muss einen Mindestabstand von 0,80 m zum Boden aufweisen. Sie werden auf Ramm- oder Schraubkonstruktionen befestigt.

Zulässig sind neben einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage auch notwendige Nebenanlagen wie Transformatoren, Speicher und Wechselrichterstationen. Die überbaute Fläche wird auf maximal 1,00 % des Sondergebiets beschränkt. Die Höhe von Nebenanlagen ist auf 4,50 m beschränkt.

Das Sondergebiet wird umzäunt, wobei mit den Zäunen ein Bodenabstand eingehalten wird. Alternativ ist bei Schafbeweidung ein wolfsicherer Zaun zulässig, der in regelmäßigen Abständen Durchlässe für Kleintiere aufweist. Der Einbau von Rehwildeinlässen ist eine Option, die im weiteren Verfahren geprüft werden kann.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegenderem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden. Im Norden und im Westen zu Straße werden 5,00 m breite private Grünflächen festgesetzt, in denen 3,00 m breite Flächen zur Eingrünung als Feldhecke bepflanzt werden. Im Nordwesten ist der Pflanzstreifen unterbrochen, um dort die Zufahrt zum Solarpark zu ermöglichen. Zu den Waldrändern im Süden und Osten wird ein Waldabstand von 30,00 m eingehalten. Die Flächen stehen für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung. *Näheres wird im weiteren Verfahren ergänzt.*



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 2.000

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können. Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden oder über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert werden.

Im Folgenden wird der Untersuchungsumfang für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen dargelegt und die zu erwartenden, artenschutzrechtlich relevanten Konflikte beschrieben. Wo bereits erste Erkenntnisse vorliegen, wird der aktuelle Kenntnisstand beschrieben. Die endgültigen Untersuchungsergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen werden im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

4.1 Europäische Vogelarten

Zur Untersuchung der Vogelwelt wurden/werden zwischen März und Ende Juni mindestens 4 Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und der Nahrungsgäste vorgenommen. Dabei werden bzgl. der potentiell betroffenen Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze die Methodenstandards nach Südbeck et al. eingehalten.

Der Schwerpunkt bei der Erfassung liegt neben den Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze auf den Brutvogelarten an den angrenzenden Waldrändern.

Bei den bisher erfolgten Begehungen am 11. März, 1. April 2026 und 29. April (siehe aktueller Stand der Erfassungstabelle im Anhang) wurden insgesamt 32 Vogelarten festgestellt. Im Plangebiet selbst können von diesen Arten nur die Feldlerche und die Wiesenschafstelze brüten. Der Gutachter vermutet auf Grundlage der bisherigen Begehungen ein Brutrevier der Feldlerche am nördlichsten Rand des Plangebiets im Umfeld des Graswegs und zwei weitere nördlich außerhalb. Eine Auswertung und finale Verortung der Reviere kann erst nach Abschluss aller Begehungen erfolgen.

Im Umland und vor allem in den Waldflächen der Umgebung konnte bei den bisherigen Begehungen ein größeres Artenspektrum an Frei-, Höhlen- und auch Bodenbrütern festgestellt werden. Neben allerlei Allerweltsarten sind u.a. die Nachweise von fünf Spechtarten (Grauspecht, Grünspecht, Buntspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht) hervorzuheben.

Artenschutzrechtliche Konfliktprognose

Die bisher erfolgten Begehungen lassen vor allem die Betroffenheit der Feldlerche mit voraussichtlich einem betroffenen Brutrevier erwarten. Im Rahmen der Bauausführung werden **Vermeidungsmaßnahmen** (Bauzeitenregelung oder Vergrämung) erforderlich. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bei Bestätigung des Reviers im Plangebiet eine **CEF-Maßnahme** (vorgezogene Maßnahme zur Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erforderlich. Sie umfasst in der Regel die Anlage eines **Blühstreifens mit ergänzendem Schwarzbrachestreifen** an einem für Feldlerchen zur Brut geeigneten Standort im artspezifisch erreichbaren Umfeld. Wenngleich Feldlerchen als Zugvogel bzw. Kurzstreckenzieher die umliegenden Waldflächen problemlos überfliegen kann, sollte der Suchraum für die Maßnahme sich zunächst auf die Feldflur um Schwanheim konzentrieren.

Als Ausgleichsfläche steht der nordwestliche Randbereich des **Flst.Nr. 4142** westlich von Schwanheim zur Verfügung. Die Fläche liegt nur ca. 650 m vom Plangebiet entfernt auf einer Kuppenlage und mit mindestens 150 m zum Waldrand westlich und mindestens 160 m zum Ortsrand östlich ausreichend weit von Vertikalstrukturen entfernt.

Dort soll ein 1.500 m² großer Blühstreifen mit einem mind. 3,00 m breiten Schwarzbrache-
streifen angelegt werden. Näheres und eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung werden im
weiteren Verfahren ausgearbeitet.



Abb.: Lage von Solarpark blau und Standort CEF-Maßnahmenfläche gelb (oben) und Abgrenzung
Maßnahmenfläche gelb (unten) – jeweils Abbildung aus RIPS-Daten LUBW, jeweils ohne Maßstab

Für die Brutvögel, die Reviere an den angrenzenden Waldrändern oder im Wald selbst haben, sind nach heutigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Auf einer intensiv genutzten Ackerfläche entsteht ein Solarpark. Die Bauarbeiten beschränken sich auf einen kurzen Zeitraum, im Anschluss gehen durch die Anlage selbst und deren Betrieb keine Störungen aus. Zu den Waldrändern wird mit der Anlage ein entsprechender Abstand eingehalten. Die Bedeutung des Gebiets als Nahrungshabitat wird durch die geplanten Ansaaten und Bepflanzungen gegenüber der heutigen Ackernutzung zunehmen.

Die ausführliche Prüfung der Verbotstatbestände, einschließlich der Festlegung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, erfolgt bei Vorliegen der Erfassungsergebnisse. Sie werden zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bbauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 16. Oktober 2025 und einer weiteren Begehung am 08.04.2026 wurde das Lebensraumpotential für die im Landschaftsraum vorkommenden Arten des Anhang IV bewertet.

Näher betrachtet werden müssen demnach die Artengruppen Fledermäuse und Amphibien sowie die Zauneidechse, die Haselmaus und von den Tag- und Nachtfalterarten des Anhang IV der Große Feuerfalter. Für alle weiteren Arten des Anhang IV konnte ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Im Folgenden wird das Lebensraumpotential für diese Arten näher beleuchtet und erläutert, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Artengruppen/Arten zu erwarten ist und welche Maßnahmen ggf. erforderlich sind, um dies zu vermeiden.

4.2.1 Reptilien

Vorkommen von Zauneidechsen sind aus dem Umfeld bekannt und auch besonnte, v.a. süd- und ostexponierte Waldränder bieten für die Art geeignete Lebensräume. Im nahen Neunkirchen (Neckar-Odenwald-Kreis) sind größere Vorkommen an den Waldrändern bekannt und auch im Umfeld von Schwanheim – sowohl in Ortsrandnähe, aber auch an entsprechend strukturierten und exponierten Waldrändern – sind Vorkommen wahrscheinlich.

Das Plangebiet umfasst weitgehend Ackerflächen und einen schmalen Grünstreifen im Waldschatten entlang der Waldränder. Im Geltungsbereich selbst konnten Vorkommen ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Zur Landesstraße hin gibt es einen nur sehr schmalen Grünstreifen, die ackerbauliche Nutzung reicht in das Straßengrundstück hinein. Als Zauneidechsenlebensraum kommt der Grünstreifen nicht in Frage. Die Waldränder sind nord- bzw. westexponiert, dadurch stark beschattet und liegen zudem im Westen in einer Muldenlage mit eher feuchten Standortverhältnissen. Zudem fehlen entsprechende Strukturen wie besonnte

Böschungen, Altgrassäume oder dergleichen. Vorkommen von Zauneidechsen können auch entlang der ans Plangebiet angrenzenden Waldränder ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte bzgl. der Zauneidechse nicht zu erwarten.

4.2.2 Fledermäuse

Das Plangebiet mit der ausgeräumten Ackerfläche bietet für Fledermäuse weder potentielle Quartierstrukturen, noch ist es als Jagdhabitat von besonderer Bedeutung. Quartiere kann es in Schwanheim und in den Waldflächen südlich und östlich geben.

Intensiver bejagt werden mit Sicherheit die Waldrandbereiche im Süden und Osten und sie dienen vermutlich auch als Leitstrukturen.

Der Bau und Betrieb des Solarparks wird sich nicht (negativ) auf mögliche Quartiere in den angrenzenden Waldflächen auswirken. Zu den Waldrändern werden entsprechende Abstände eingehalten. Als Jagdhabitat bisher weitgehend funktionslose Ackerflächen werden zu extensiv genutzten Wiesen und in den Waldrandbereichen werden ebenfalls Maßnahmen umgesetzt, mit denen die Insektenvielfalt und damit das Nahrungsangebot gefördert werden. Die Funktion und Bedeutung des Plangebiets als Jagdhabitat nimmt deutlich zu. Aktuelle Studien¹ zeigen, dass nahezu alle Fledermausarten in Solarparks auftreten und dort bzw. darüber auch jagen. Meideverhalten gegenüber PV-Anlagen konnten nicht festgestellt werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Bau und Betrieb des Solarparks Fledermäuse zu Schaden kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren und erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen, können ausgeschlossen werden. Im Gegenteil ist mit der extensiven Pflege unter und zwischen den Modulen und in den Randbereichen eine Aufwertung der Jagdhabitate zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden und tiefergehende Untersuchungen der Fledermäuse sind daher nicht erforderlich.

4.2.3 Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in verschiedensten Wald- und Gehölzhabitaten vor. Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume. In den südlich und östlich angrenzenden Waldflächen kann es Vorkommen des Bilchs geben.

Mit der Maßgabe, dass Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht im Bereich von Wald- und Gehölzbeständen angelegt werden, sind bzgl. der Haselmaus keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Untersuchungen der Artengruppe sind daher nicht erforderlich.

4.2.4 Amphibien

Gemäß Landesweiter Artenkartierung Amphibien² gibt es bei den Amphibienarten des Anhang IV im TK-Quadranten nur Nachweise der Gelbbauchunke.

Unabhängig davon gibt es im Plangebiet und im näheren Umfeld keine Stillgewässer, die Laichhabitat anderer Amphibienarten des Anhang IV sein könnten. Auch bekannte Wanderrouen führen nicht über das Gebiet.

¹ Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.

² Abgerufen im Daten- und Kartendienst 4.0 der LUBW, 05.02.2026

Abseits von Stillgewässern ist es im Landschaftsraum nur die Gelbbauchunke, die als Pionierart häufig spontan entstehende, temporäre Kleinstgewässer wie Fahrspuren oder dergleichen besiedelt bzw. dort ablaicht. Bei den bisher erfolgten Begehungen konnten solche Strukturen weder im Geltungsbereich, noch in den angrenzenden Waldrandbereichen festgestellt werden. Bei den weiteren Begehungen (siehe oben) wird dies weiterhin überprüft.

Nach heutigem Kenntnisstand ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzgl. der Amphibien nicht zu erwarten. Sollte bei den weiteren Begehungen ein Vorkommen im Waldrandbereich oder im Wald bestätigt werden, ließen sich artenschutzrechtliche Konflikte mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen ohne Weiteres ausschließen. Aufwertungsmaßnahmen für die Gelbbauchunke wären in den Waldabstandsbereichen dann möglich und sinnvoll.

4.2.5 Tag- und Nachtfalter

Nach der Checkliste zur Abschichtung (siehe Anhang) gibt es ältere Nachweise des Großen Feuerfalters aus dem TK-Quadranten, in dem auch der Geltungsbereich liegt.

Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen (nur oxalsäurearme Ampfer) Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, in denen die Eier abgelegt werden und die Raupen leben. Die Falter brauchen blütenreiche Wiesen und Brachen zur Nahrungssuche und als Rendezvousplätze. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Teilweise handelt es sich beim Lebensraum der Raupen um frisches bis feuchtes Wirtschaftsgrünland, das relativ nährstoffreich ist.¹

Im Plangebiet gibt es demnach keine typischen Lebensräume dieser Art. In den schmalen, ruderalen Grünstreifen entlang der Waldränder gibt es Bestände von Stumpfblättrigem Ampfer. Die Streifen werden jedoch regelmäßig abgemulcht und stehen nicht in Verbindung mit erforderlichen Nektarflächen (siehe oben), sodass Vorkommen und eine Entwicklung des Falters in den Flächen sehr unwahrscheinlich sind.

Die Grünstreifen werden zudem nicht mit Modulen überstellt. Vorsorglich werden die Ampferbestände bei Begehungen im Juni und August 2026 auf Eier und Raupen der Art kontrolliert, um artenschutzrechtliche Konflikte beim möglichen Ausgleichsmaßnahmen in den Flächen auszuschließen.

Würde wider Erwarten ein Vorkommen nachgewiesen, könnten die Grünstreifen erhalten und als Lebensraum aufgewertet werden.

Mosbach, den 13.05.2026



¹ Entnommen aus <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar.html>, 31.03.2025

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, BP Solarpark Büschel, Schwanheim, Vorläufige
Ergebnistabelle, April 2026

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

	Vogelart			Besondere Schutzwürdigkeit								Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
				Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		1	2	3
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt	11. Mrz.	1. Apr.	29. Apr.
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA									8:30 bis 9:30 Uhr, 9 Grad, leicht bedeckt	9:00 bis 10:00 Uhr, 5 Grad, wechselhaft	6:15 bis 7:30 Uhr, 8 Grad, klar, Windböen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-			
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-			
3	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	Ber	.	-	-	-	-	-	X	-			
4	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-			
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-			
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-			
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-			
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-			
9	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-			
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-			
11	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Gsp	2	↓↓↓	mh	2	X	3	X	X			
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X			
13	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-			
14	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-			
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-			
16	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	.	↑↑	s	-	-	-	X	-			
17	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X			
18	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	.	=	h	-	-	-	X	-			
19	Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	Msp	.	↑	mh	-	X	-	X	X			
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-			
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-			
22	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-			
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-			
24	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-			
25	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X			
26	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	.	=	mh	-	X	-	X	X			
27	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-			
28	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-			
29	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	Tm	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-			
30	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	St	V	=	mh	-	-	-	X	-			
31	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-			
32	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zl	.	=	sh	-	-	-	X	-			

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹

Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6620 NW und 6619 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620,
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangaben in 6619, 6620
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		Fundangaben in Fundangabe in 6620
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Fundangaben in 6619
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Fundangaben in 6619
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Fundangaben in 6619 SW+NO,
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Fundangaben in 6619
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangaben in 6619 NW+SW+NO

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Fundangaben in 6619 NW+NO+SW
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1			X		Fundangabe in, 6620
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G		X			
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		Fundangaben in 6619
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Fundangaben in 6619
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	i		X			
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Fundangaben in 6619, 6620
Reptilien⁸								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6619 NO+SW+SO), (6620)
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V					Fundangabe in 6619, 6620
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangaben in 6619, 6620
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6619 NW+NO+SO)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangaben in (6619)
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in (6620)
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1					

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1 + 2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN, Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.